

LANDESARBEITSKREIS CHRISTLICH DEMOKRATISCHER JURISTEN

Baden-Württemberg

PRESSEMITTEILUNG

27. September 2016

CDU-Juristen fordern: Abschaffung der „Härtefallklausel“ im Aufenthaltsgesetz

LACDJ-Landesvorsitzender Dr. Alexander Ganter: „Überholten Fremdkörper im deutschen Ausländerrecht jetzt abschaffen!“

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde zum 1. Januar 2005 die Möglichkeit geschaffen, dass sog. Härtefallkommissionen auf Länderebene ausreisepflichtigen Ausländern in besonders gelagerten Einzelfällen wegen einer besonderen humanitären oder persönlichen Härte ein Aufenthaltsrecht verschaffen können.

Die Intention des Bundesgesetzgebers ist zwischenzeitlich überholt. In jüngster Zeit hat der Gesetzgeber durch zahlreiche differenzierte gesetzliche Bleiberechtsregelungen vielfältige Möglichkeiten zur Legalisierung illegaler Aufenthalte eröffnet, die es im Jahr 2005 noch nicht gab.

Darüber hinaus geht von der Vorschrift ein falsches Signal aus. Sie konterkariert eine gesteuerte Zuwanderung, bei der unrechtmäßige Aufenthalte konsequent beendet werden und nur die Ausländer ein Aufenthaltsrecht erhalten sollen, die sich bereits bei der Einreise an die Regeln halten und die Erlaubnis zur Einreise vorab bei den deutschen Auslandsvertretungen einholen.

Die Fehlanreize, die die sog. Härtefallklausel setzt, werden immer deutlicher: Nach dem jüngsten Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission Baden-Württemberg hat die Zahl der Eingaben erneut sehr drastisch zugenommen und von 185 im Jahr 2014 auf 393 im Jahr

2015. Die offensichtlich unbegründeten Fälle unter den Eingaben, die allein dem Zweck dienten, die bereits angekündigte Abschiebung zu verhindern, nahmen weit überproportional zu.

Angesichts der gegenwärtigen Zuwanderung nach Deutschland und auch nach Baden-Württemberg, die kaum noch zu bewältigen ist, spricht sich der LACDJ dafür aus, die Härtefallregelung unverzüglich zu streichen. „Es gibt bereits genügend Möglichkeiten zur Legalisierung illegaler Aufenthalte. Wir müssen uns auf die Flüchtlinge konzentrieren, die sich rechtmäßig hier aufhalten und wirklich unseren Schutz benötigen“, so LACDJ-Landesvorsitzender Dr. Ganter abschließend.

Der LACDJ unterstützt und berät die baden-württembergische CDU bei rechts- und justizpolitischen Themen und trägt so zur Meinungsbildung bei. Im LACDJ findet sich das breite Spektrum der juristischen Berufsgruppen im Land wieder.

Hintergrundinformationen:

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde durch Einfügung des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Möglichkeit geschaffen, dass sog. Härtefallkommissionen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in besonders gelagerten Härtefällen auf ihr Ersuchen durch Anordnung der obersten Landesbehörde ein Aufenthaltsrecht verschaffen können, obwohl nach den gesetzlichen Vorschriften eigentlich eine Legalisierung des Aufenthaltes ausscheidet. Zweck der Vorschrift war es, Einzelfälle wegen einer besonderen humanitären oder persönlichen Härte aufenthaltsrechtlich zu lösen.

Diese Regelung stand von Anfang an unter Bewährung; sie war im Zuwanderungsgesetz aus dem Jahr 2005 lediglich mit einer befristeten Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 versehen worden.

Zwar wurde diese Befristung mit dem Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz vom 1. Januar 2009 aufgehoben. Die gesetzgeberische Intention ist jedoch zwischenzeitlich überholt. Zweck der Norm war es, langjährig aufhaltigen ausreisepflichtigen Ausländern eine Möglichkeit zur Legalisierung zu gewähren. In jüngster Zeit hat der Gesetzgeber durch zahlreiche differenzierte gesetzliche Bleiberechtsregelungen (§§ 18a, 25a, 25b, 104a, 104b AufenthG) vielfältige Möglichkeiten zur Legalisierung illegaler Aufenthalte eröffnet, die es im Jahr 2005 noch nicht gab. So können etwa qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a AufenthG), gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) sowie langjährig aufhaltige und nachhaltig integrierte Personen

unabhängig vom Zeitpunkt der Einreise (§ 25a AufenthG) einen Aufenthaltstitel erhalten. Die Berechtigung für das Härtefallverfahren, in dem die Härtefallkommissionen unabhängig von den sonst geltenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Legalisierung unrechtmäßiger Aufenthalte – gewissermaßen als dem Rechtsstaatssystem sonst fremder Gnadenakt – vornehmen können, ist damit überholt.

Darüber hinaus geht von der Vorschrift ein falsches Signal aus. Sie konterkariert eine gesteuerte Zuwanderung, bei der unrechtmäßige Aufenthalte konsequent beendet werden und nur die Ausländer ein Aufenthaltsrecht erhalten sollen, die sich bereits bei der Einreise an die Regeln halten und die Erlaubnis zur Einreise vorab bei den deutschen Auslandsvertretungen einholen.

Auch die Änderung des § 23a AufenthG zum 1. November 2015 (Artikel 3 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes), die bewirkt, dass die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen ist, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht, greift zu kurz.

Deshalb ist es nur konsequent, die Härtefallkommissionen abzuschaffen, d. h. § 23a AufenthG ersatzlos zu streichen.